

<b>Antrag für Kanalanschlußleitung</b>	<b>Magistrat der Stadt Idstein</b> <b>-Stadtwerke-</b> König-Adolf-Platz 2 65510 Idstein
<input type="checkbox"/> Herstellung <input type="checkbox"/> Änderung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage	<input type="checkbox"/> Stilllegung <input type="checkbox"/> Reparatur

Lage des Grundstückes:	Ort	Straße, Hausnummer	
	Idstein - Gemarkung	Flur	Flurstück
Grundstückseigentümer:	Zu- und Vorname ..... .....	Anschrift ..... .....	
Antragsteller(in):  (sofern nicht Grundstückseigentümer)	Zu- und Vorname ..... .....	Anschrift ..... .....	
Ausführende Fachfirma:	Firma	Anschrift ..... .....	
Geplantes Bauvorhaben:	<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Garagen		
<b>Nur für Gewerbebetriebe:</b>	Abwassermenge in l/s:	Vorbehandlungsanlage:	
		<input type="checkbox"/> vorhanden  <input type="checkbox"/> geplant	Art der Anlage <input type="checkbox"/> Öl-/Benzinabscheider <input type="checkbox"/> Fettabscheider <input type="checkbox"/> Sonstige:
Voraussichtliche Termine für:	Baubeginn	Fertigstellung (Abnahme)	

Die beantragten Arbeiten am Kanalhausanschluss erfolgen gemäß den derzeit gültigen DIN-/ EN- Vorschriften sowie der Abwassersatzung der Stadt Idstein. Von den technischen und besonderen Bedingungen auf der Rückseite haben wir Kenntnis genommen und erkennen sie an.

....., den .....

Unterschrift der/des Antragsteller(s)	Unterschrift des Unternehmers
---------------------------------------	-------------------------------

**Nur ausfüllen, wenn Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist !**  
 Als Eigentümer/bevollmächtigter Vertreter gebe(n) ich meine/wir unsere Zustimmung zur Herstellung / Veränderung des vorstehend beantragten Kanalhausanschlusses auf der Grundlage der einschlägigen DIN-/EN-Vorschriften und der Abwassersatzung der Stadt Idstein.

Unterschrift des/der Grundstückseigentümer(s)

....., den .....

## a) Technische Bedingungen

Sofern kein detaillierter Nachweis erfolgt sind:

1. Die Anschlussleitungen sind in der Regel 150 mm, Nebenleitungen nicht unter 100 mm auszuführen. Die Anschlussleitungen sind nach DIN 1986 und DIN EN 752 zu bemessen.
2. Der entfernteste Kellereinlauf muss mit seinem Ablaufstutzen mindestens 0,50 m über dem Abzweig des Hauptkanals liegen. Das Mindestgefälle der Kanalisation beträgt 1:50, das stärkste Gefälle 1:10. Gemäß Abwassersatzung hat jeder Anschlussnehmer sein Grundstück gegen einen möglichen Rückstau im öffentlichen Kanal zu sichern. Die Rückstausicherung hat gemäß DIN EN 12056 zu erfolgen.
3. Vor Beginn der Erdarbeiten hat sich der Grundstückseigentümer bei den zuständigen Dienststellen der Versorgungsunternehmen z. B. Deutsche Telekom AG, Süwag AG - ehemals Main-Kraftwerke-, Unitymedia GmbH ehemals iesy Kabel Hessen, teliko GmbH und Stadtwerke Idstein über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baustellenbereich zu informieren.
4. Der Rohrgraben darf erst verfüllt werden, nachdem die Hausanschlussleitung von einem Beauftragten der Stadt mängelfrei abgenommen worden ist. Die Abnahme ist einen Tag vor Fertigstellung bei der Stadt Idstein (Tel. 06126/78-431 bzw. Fax: 06126/78-9431) zu beantragen
5. Nach der Abnahme ist der Rohrgraben im Straßenbereich komplett mit Mineralbeton 0/32 mm in Lagen von  $\leq 30$  cm zu verfüllen und zu verdichten. Bei Straßenaufbrüchen hat die Wiederherstellung gemäß den Vorgaben der Aufbruchgenehmigung des Bau- und Betriebsamtes der Stadt Idstein zu erfolgen. Nachsenkungen sind umgehend zu beseitigen.

## b) Besondere Bedingungen

1. Der Grundstückseigentümer hat die Herstellung des Anschlusskanals einschließlich der Erd- und Straßenwiederherstellungsarbeiten und allen zugehörigen Nebenarbeiten von einem geeigneten Fachunternehmer durchführen zu lassen. Der Grundstückseigentümer haftet gegenüber der Stadt Idstein für alle Schadenersatzansprüche und deren Folgeleistungen, die aus der Beauftragung des von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Unternehmers entstehen können.

Das gilt insbesondere für Unfälle, die durch Mängel an der Baugrube oder deren Absicherung, Setzungen der Fahrbahn und des Gehweges entstehen.

**Für Straßenwiederherstellungsarbeiten gilt eine 5jährige Gewährleistungsfrist, wofür der Grundstückseigentümer haftet.**

2. Soweit der Anschlusskanal öffentliches Grün (Parkanlagen, Grünstreifen, Bäume etc.) berührt, hat der Bauherr vor Beginn der Arbeiten diese mit dem städtischen Bauhof (Tel.: 06126/78-711) einvernehmlich abzustimmen.
3. Die Genehmigung der Baustelleneinrichtung, der Sondernutzung öffentlicher Flächen zu Lagerung von Baumaterial u. ä. sowie die Genehmigung zur teilweisen oder gänzlichen Straßensperrung ist getrennt beim Ordnungsamt der Stadt Idstein zu beantragen.
4. Falls ein schon bezahlter Anschlussbeitrag berücksichtigt werden soll, muss der Antragsteller hierfür den Nachweis erbringen.

siehe – Merkblatt für das Antragsverfahren

## Anschluss an die öffentliche Kanalisation – Merkblatt zum Antragsverfahren

Der Kanalanschluss an die städtische Kanalisation hat mittels Kernbohrungen und Anbohrstutzen Typ Fabekun oder AWADOCK zu erfolgen. Die anzuschließende Hausanschlussleitung ist in der Dimension 150 herzustellen und anzuschließen. Auf dem Privatgrundstück ist gemäß Abwassersatzung der Stadt Idstein ein sogenannter Revisionschacht vorgeschrieben. Der Revisionschacht ist gemäß DIN 1986 1 m hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen.

Die Genehmigung zur Herstellung eines Kanalhausanschlusses ist vor Beginn der Arbeiten bei den Stadtwerken Idstein zu beantragen.

Der Antrag mit Anlagen muss in **zweifacher Ausfertigung** eingereicht werden und folgende Unterlagen beinhalten:

- Antragsformular,
- Lageplan,
- Gebäudegrundriß –Kellergeschoß und Erdgeschoß,
- Schnittdarstellung des Gebäudes

**Wichtig:** Alle Pläne müssen die Darstellung der Gebäudeentwässerung bis zum städtischen Kanal enthalten, einschließlich Höhenangaben (bezogen auf NN !).

**TIPP:** Die Pläne sind Bestandteil der Bauantragsunterlagen und somit Aufgabe des Architekten oder Fachplaners und nicht des Bauherrn.

Erst nach Vorlage der Genehmigung durch die Stadtwerke Idstein darf mit dem Arbeiten begonnen werden. Nach Herstellung der Anschlussleitung ist eine Abnahme durch die Stadt Idstein erforderlich. Die Abnahme betrifft ausschließlich die Leitungsführung im öffentlichen Bereich und den Anschluss an die Kanalhauptleitung.

Zur Abnahme ist gemäß § 43 (2) HWG ein Dichtheitsnachweis der Hausanschlussleitung vorzulegen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Befahrungsberichts und des Videobandes der Kanal-TV-Abnahmebefahrung nach DIN EN 13508.

**TIPP:** Die Fachfirma, welche die Untersuchung durchführt, muss das RAL-Gütezeichen G des Güteschutz Kanalbau besitzen. Lassen Sie sich die Urkunde des Gütezeichen als Kopie vorlegen.

Gemäß DIN 1986 in Verbindung mit der DIN EN 12056 ist das Schmutzwasser, welches unterhalb der Rückstauenebene anfällt, über eine Abwasserhebeanlage über die Rückstauenebene zu heben und anschließend im Freispiegel der städtischen Kanalisation zuzuleiten !

Die Rückstauenebene ist in der Abwassersatzung der Stadt Idstein als Straßenoberkante definiert. Daher müssen alle Abwässer aus Entwässerungseinrichtungen unterhalb dieser Ebene z. B. im Kellergeschoß (z. B. Waschmaschine, Waschbecken, Badewannen, Duschen, etc.) über eine Hebeanlage abgeleitet werden. Für die Dimensionierung der Hebeanlage sind die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN EN 12056-4, DIN EN 752 und DIN EN 12050) zu beachten.